



Erläuterungen zur

Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung; SR 935.911)

Version vom 13. August 2019

Artikel 1

Dieser Artikel unterstellt weitere Aktivitäten dem Geltungsbereich des Gesetzes (Art. 1 Abs. 3 Risikoaktivitätengesetz). Es handelt sich dabei um die Tätigkeit als Kletterlehrerin bzw. Kletterlehrer sowie als Wanderleiterin bzw. Wanderleiter. Da einzelne Bereiche ihres jeweiligen Tätigkeitsfeldes gemäss der Risikoaktivitätenverordnung den Bergführerinnen und Bergführern resp. zum Teil auch den Schneesportlehrerinnen bzw. Schneesportlehrern vorbehalten sind, könnten Kletterlehrerinnen bzw. Kletterlehrer sowie Wanderleiterinnen bzw. Wanderleiter keine gewerbsmässigen Aktivitäten anbieten, wenn ihnen die Verordnung nicht eine entsprechende Befugnis einräumen würde. Eine Regelung für die Bergführer aspirantinnen bzw. -aspiranten drängt sich auf, weil diese zur Erlangung des eidgenössischen Fachausweises darauf angewiesen sind, unter direkter oder indirekter Aufsicht einer Bergführerin oder eines Bergführers Gäste weitgehend selbständig zu führen.

Artikel 2

Ein Anbieter handelt gewerbsmässig und untersteht der Risikoaktivitätengesetzgebung, wenn er auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Entgelt (Haupt- oder Nebeneinkommen) erzielt. Dabei spielt es keine Rolle, wie hoch das Entgelt ist. Es wird demnach ab dem ersten Franken Umsatz mit Aktivitäten gemäss Artikel 3 Absatz 1 eine gewerbsmässig durchgeführte Aktivität angenommen.

Diese Regelung der Gewerbsmässigkeit führt zu einer Erleichterung des Vollzugs durch die Kantone. Bis anhin gestaltete sich der Nachweis, ob eine Anbieterin bzw. ein Anbieter gewerbsmässig tätig ist, als schwierig, da die konkreten Einkommen von Anbieterinnen und Anbietern in der Praxis nicht kontrolliert werden konnten¹.

Keine Gewerbsmässigkeit wird angenommen, wenn eine Person ihre Aktivitäten unter der Aufsicht und der Verantwortung einer nicht gewinnorientiert tätigen Organisation anbietet.² Die angebotenen Aktivitäten (z.B. Lager oder Exkursionen) sind dabei in der Regel lediglich Mitgliedern zugänglich bzw. ausnahmsweise auch interessierten Personen, die u.U. Mitglieder werden möchten. Gleichgesinnten soll es weiterhin möglich sein, sich zur Ausübung von bestimmten Aktivitäten zusammenzuschliessen.

¹ Die alte Verordnung ging davon aus, dass erst ab Einnahmen von 2300 Franken pro Jahr von einer Gewerbsmässigkeit auszugehen ist.

² Vgl. diesbezüglich auch die Bemerkung zu den SAC-Tourenleiterinnen und -leiter im Kommissionsbericht; BBl 2009 6013, S. 6029.

Als Beispiel kann hier auf die Tourenleiter bzw. Tourenleiterinnen des Schweizer Alpen-Clubs SAC, der Schweizer Wanderwege, der Naturfreunde, von Pro Senectute oder von vergleichbaren Organisationen verwiesen werden. Die Sicherheit der Teilnehmenden wird durch organisationsinterne Vorschriften gewährleistet. So werden z.B. Minimalvorschriften über die notwendigen Ausbildungen der verantwortlichen Personen gemacht oder die einzelnen Angebote müssen durch sachkundige Personen aus der Organisation genehmigt werden.

Ebenfalls nicht als gewerbsmässig gelten beispielsweise:

- Aktivitäten, die unter dem Förderprogramm Jugend+Sport des Bundes stattfinden. Die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird hier durch rechtliche Vorschriften gewährleistet.
- Von Bildungsinstitutionen bzw. von Betreuungsinstitutionen und sozialen Organisationen für die von ihnen zu betreuenden Personen angebotene Aktivitäten, sofern diese nur Personen der entsprechenden Institution zugänglich sind. Die jeweilige Aktivität muss von Mitarbeitenden der Institution persönlich angeboten werden. Sofern Institutionen mit Anbietern von Risikoaktivitäten zusammenarbeiten, ist darauf zu achten, dass die beauftragten Anbieter über die notwendigen Bewilligungen verfügen.
- Kurse im Bereich Pisten- und Rettungsdienst, welche vom Verband Schweizer Seilbahnen (SBS) oder dessen Regionalverbände angeboten werden.

In jedem Fall gilt jedoch, dass auch bei einer bewilligungsfreien Aktivität das Risikomanagement einer Leitungsperson angemessen ausgestaltet sein muss. Die Einhaltung der erforderlichen Sorgfaltspflichten ist Voraussetzung, um allfällige zivil- und strafrechtliche Folgen nach einem Unfall abzuwenden. Es ist davon auszugehen, dass die Gerichte bei der Beurteilung von zivil- und strafrechtlichen Folgen eines Zwischenfalls auf identische oder zumindest vergleichbare Massstäbe abstellen; unabhängig davon, ob eine Bewilligungspflicht besteht oder nicht.

Anbieter, welche bewilligungspflichtige Aktivitäten lediglich vermitteln und nicht selber durchführen (z.B. Tourismusbüros), werden nicht als Anbieter betrachtet und sind folglich nicht von der Risikoaktivitätengesetzgebung erfasst. Empfehlenswert ist jedoch auch für Vermittler, für bewilligungspflichtige Aktivitäten nur mit Anbietern zusammen zu arbeiten, welche über eine Bewilligung verfügen.

Artikel 3

Grundsätzliches

In Artikel 3 Absatz 1 werden diejenigen Aktivitäten umschrieben, für die eine Bewilligung erforderlich ist. In den Artikeln 4 ff. sind je Bewilligungsinhaber weitergehende Anforderungen festgelegt. Die zitierten Schwierigkeitsgrade beziehen sich auf die Schwierigkeitsskalen des Schweizer Alpen-Club SAC vom September 2012³ sowie auf die Wildwasser-Schwierigkeitsgrade der Internationalen Kanu-Föderation (ICF).

Für nicht klassifizierte Routen und Abfahrten bilden die SAC-Skalen eine Referenz. Mittels eines kantonalen Varianteninventars können nicht klassifizierte Routen und Abfahrten geregelt werden.

Hochtouren (Bst. a)

³ Abrufbar unter: <http://www.sac-cas.ch/unterwegs/schwierigkeits-skalen.html>.

Damit wird die klassische Aktivität von Bergführerinnen und Bergführern beschrieben. Bei Hochtouren ist grundsätzlich mit alpinen Gefahren (Absturz, Lawinen) zu rechnen.

Alpinwandern ab Schwierigkeitsgrad T4 (Bst. b)

Der Schwierigkeitsgrad ab T4 entspricht Wandern auf (in der Regel) weiss-blau-weiss markierten Wegen, bei welchen eine Wegspur nicht zwingend vorhanden ist. Unter Umständen müssen die Hände zum Vorwärtskommen zur Hilfe genommen werden. Das Gelände ist teilweise exponiert und kann heikle Grashalden, Schrofen, einfache Firnfelder und aperer Gletscherpassagen aufweisen. Diese Aktivität ist Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten. Eine Sonderregelung wurde für Wanderleiterinnen und Wanderleiter mit einer Zusatzausbildung geschaffen. Diese dürfen neue Kundinnen und Kunden im Rahmen von Alpinwanderungen, die höchstens dem Schwierigkeitsgrad T4 entsprechen, begleiten.

Ski- und Snowboardtouren (Bst. c)

Das Abgrenzungskriterium der Waldgrenze wird aufgehoben (vgl. auch die Aufhebung des Kriteriums der Waldgrenze bei den Aktivitäten nach Bst. d und e).

Auch bei Touren, welche unterhalb der Waldgrenze stattfinden, können Lawinen ausgelöst werden. Zudem bereitet in der Praxis die erforderliche Einzelfall-Beurteilung, ob eine Aktivität unterhalb oder oberhalb der Waldgrenze stattfindet, Schwierigkeiten. Künftig ist somit einzig der Schwierigkeitsgrad für die Bewilligungspflicht entscheidend.

Als Touren werden Aufstiege mit Tourenskis, Splitboards, Schneeschuhen oder ähnlichen Sportgeräten kombiniert mit einer Tiefschneeabfahrt auf Schneesportgeräten verstanden. Auch das sogenannte «Firnskaten» wird als Tour qualifiziert, sofern mit Langlaufskiern ein Aufstieg kombiniert mit einer Abfahrt erfolgt.

Schneeschuhtouren (Bst. d)

Auch hier wurde das Abgrenzungskriterium der Waldgrenze aufgehoben. Schneeschuhtouren bis und mit Schwierigkeitsgrad WT2 dürfen ohne Bewilligung angeboten werden. Hingegen wird explizit ausgeführt, dass die Begehung von ausgeschilderten und geöffneten Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten nicht unter den Geltungsbereich der Risikoaktivitätengesetzgebung fällt. Für diese Wege und Routen übernimmt der Betreiber (z.B. eine Gemeinde oder lokale Tourismusorganisation) die Verantwortung für die Sicherheit vor Lawinengefahren.⁴ Die Regelung ist analog zu den Abfahrten mit Schneesportgeräten auf Skipisten, welche im Verantwortungsbe- reich der Betreiber von Skilift- und Seilbahnanlagen liegen.

⁴ Vgl. bfu-Fachdokumentation 2.059 «Signalisierte Schneeschuhrouten» Abrufbar unter: https://www.bfu.ch/sites/assets/Shop/bfu_2.059.01_bfu-Fachdokumentation%202.059%20-%20Signalisierte%20Schneeschuhrouten.pdf

Variantenabfahrten (Bst. e)

Als Variantenabfahrten gelten mit Bergbahnen erschlossene und mit Schneesportgeräten durchgeführte Abfahrten, die ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Betreiber von Skilift- und Seilbahnanlagen liegen (vgl. Art. 3 Abs. 2).

Im Unterschied zu den Ski- und Snowboardtouren gemäss Buchstabe c ist sowohl der Start als auch das Ende von Variantenabfahrten – eine Ausnahme besteht beim Heli-Skiing – immer in einem durch Bergbahnen erschlossenen Gebiet (z.B. Skilift, Bergbahn, Skipiste, Dorf).

Sofern für den Zugang von einer Skilift- oder Seilbahnanlage zum Ausgangspunkt einer Variantenabfahrt ein kurzer Fussweg notwendig ist, welcher gefahrenlos und üblicherweise ohne Aufstiegshilfen begangen wird, so handelt es sich um eine Variantenabfahrt und nicht um eine Ski- oder Snowboardtour.

Endet eine Abfahrt in einem nicht erschlossenen Gebiet und kann dieses lediglich mit einer Aufstiegshilfe (Schneeschuhe oder Felle) verlassen werden, so handelt es sich nicht mehr um eine Variantenabfahrt, sondern um eine Tour nach Buchstabe c. Bei Variantenabfahrten werden typischerweise keine Aufstiege, insbesondere keine Zwischenaufstiege, durchgeführt. Für Variantenabfahrten sind demzufolge keine Aufstiegshilfen mitzuführen.

Eine spezifische Regelung für das Heli-Skiing ab Gebirgslandeplätzen⁵ in der Risikoaktivitätenverordnung ist nicht notwendig: Die in Artikel 7 generell-abstrakt aufgelisteten Kriterien bestimmen, ob ab einem bestimmten Gebirgslandeplatz bei den gegebenen Umständen eine Abfahrt durchgeführt werden kann. Bei einem allfälligen kantonalen Varianteninventar (vgl. Art. 28 Risikoaktivitätenverordnung) werden die zugelassenen Abfahrten ab Gebirgslandeplätzen durch die Kantone bezeichnet.

Personen, die über keine Bewilligung verfügen, dürfen Aktivitäten bis zum Schwierigkeitsgrad L anbieten.

Das Abgrenzungskriterium der Waldgrenze wurde aufgehoben. Somit sind neu alle Aktivitäten ab dem Schwierigkeitsgrad WS bewilligungspflichtig.

Begehen von Klettersteigen (Bst. f)

In den letzten Jahren sind in der Schweiz zahlreiche Klettersteige entstanden. Aufgrund des erforderlichen technischen Knowhows zur Begehung dieser Klettersteige und zur Bewältigung von aussergewöhnlichen Situationen (Unfall, Blockierungen) rechtfertigt sich, das gewerbsmässige Anbieten dieser Aktivität der Bewilligungspflicht zu unterstellen.

Eisfall- und Steileisklettern (Bst. g)

Beim Eisfall- und Steileisklettern handelt es sich um Klettern an Eisformationen, wie zum Beispiel an gefrorenen Wasserfällen und Eiszapfen. Als Spezialdisziplin des alpinen Kletterns oder Bergsteigens werden hier alle Kenntnisse des alpinen Kletterns verlangt.

Hingegen fällt das Klettern an künstlichen Eistürmen mit der Möglichkeit einer Top-Rope-Sicherung (in Analogie zu einer Kletterwand oder Kletterhalle) und ähnlichem nicht unter die Risikoaktivitätengesetzgebung und ist somit nicht bewilligungspflichtig.

⁵ Vgl. die Informationen zu den Gebirgslandeplätzen, herausgegeben durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL : <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/politik/luftfahrtpolitik/sachplan-infrastruktur-der-luftfahrt--sil-/gebirgslandeplaetze.html> (eingesehen am: 22. Juli 2019).

Klettern mit mehr als einer Seillänge (Bst. h)

Neu ist das Anbieten von Klettern mit mehr als einer Seillänge in jedem Fall bewilligungspflichtig. Eine Bewilligungspflicht besteht auch dann, wenn gewerbsmässig Mehrseillängen-Routen an künstlichen Anlagen angeboten werden (z.B. Staumauer).

Hingegen soll Klettern im Rahmen von nur einer Seillänge weiterhin ohne Bewilligung durchgeführt werden können. Auch keine Bewilligung ist für das Anbieten der Aktivität Klettern in einer Kletterhalle erforderlich. Der jeweilige Betreiber der Kletterhalle legt hier die Sicherheitsvorschriften fest.

Unter dem Begriff „Seillänge“ versteht man im Sinn dieser Verordnung die mit einem Kletterseil vom Boden aus bis zum Umlenkpunkt erreichbare Strecke. Diese hängt von der Länge des verwendeten Seils ab (Kletterseile sind in der Regel 30 bis 70 Meter lang).

Canyoning (Bst. i)

Nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen Aktivitäten an Bach- oder Flussufern sowie einfache Bachbegehungen - auch bachaufwärts. Letztere werden dann nicht als Canyoning qualifiziert, wenn die Begehung keine Schwimm- oder Klettertechniken oder Sprünge erfordert sowie jederzeit ein leichter Ausstieg aus dem Bachbett möglich ist, kein Risiko durch anschwellende Wassermassen besteht und keine technischen Hilfsmittel (z.B. Helme, Klettergurte, Seil) zur Begehung notwendig sind.

River-Rafting (Bst. j)

Zum Raft bzw. Rafting bestehen in der BSV⁶ zahlreiche Regelungen. So definiert das Schifffahrtsrecht u.a. ein Raft als Schiff und noch genauer als "ein nicht motorisiertes, aufblasbares Schiff, das für den Einsatz auf Wildwasser bestimmt ist und bei dem die Insassen in der Regel auf den Längsschläuchen sitzen" (Art. 2 Bst. a Ziff. 12 BSV). Die in der Risikoaktivitätengesetzgebung geregelte Aktivität des River-Raftings knüpft hier an.

Buchstabe j knüpft für die Definition des Wildwassers an der Wildwasser-Schwierigkeitstabelle der Internationalen Kanu-Föderation (ICF) an, welche nahezu weltweite Anerkennung genießt. Diese Tabelle ist in Anhang 3 der Risikoaktivitätenverordnung wiedergegeben. Für das Befahren von Fliessgewässern, die einen Schwierigkeitsgrad von Wildwasser III und mehr aufweisen, muss eine Bewilligung eingeholt werden. Für das Befahren von Fliessgewässern, welche dem Schwierigkeitsgrad Wildwasser I und II entsprechen, wird keine Bewilligung benötigt.

Wildwasserfahrt (Bst. k)

In Ergänzung zum River-Rafting sollen aus Gründen der Rechtsgleichheit auch Fahrten mit weiteren Geräten auf Fliessgewässern der Risikoaktivitätengesetzgebung unterstehen: Schlauchboote sind nach der Binnenschifffahrtsverordnung Schiffen gleichgestellt (vgl. Art. 2 Bst. a Ziff. 13 BSV) und gelten nicht als Sportgeräte. Darüber hinaus sind auch Aktivitäten mit Sportgeräten, insbesondere mit Hydrospeed, Funyak und Tubes dem Gesetz unterstellt.⁷ Zu diesen Sportgeräten zählen auch „ge-

⁶ Verordnung vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV; SR 747.201.1).

⁷ Vgl. Kommissionsbericht, BBl 2009 6013, S. 6030.

wöhnliche“ Kanus oder Kajaks. Für die Definition des Wildwassers kann auf den vorherstehenden Kommentar zu Buchstabe j verwiesen werden. Für das Befahren von Fließgewässern gelten die gleichen Einschränkungen wie bei Buchstabe j.

Bungee-Jumping (Bst. l)

Bezüglich Bungee-Jumping kann eine Abgrenzung zu den Angeboten des Schaustellergewerbes vorgenommen werden. Aktivitäten, welche auf zugelassenen mobilen Anlagen des Schaustellergewerbes stattfinden, unterstehen der Gesetzgebung über Risikoaktivitäten nur, wenn die Anbieter dieser Aktivitäten über keine Bewilligung nach Artikel 25 der Verordnung vom 4. September 2002⁸ über das Gewerbe der Reisenden verfügen.

Die Durchführung von sogenannten Pendelsprüngen ist in jedem Fall von der Risikoaktivitätenverordnung erfasst. Vgl. auch die Definition in Absatz 4. Es spielt dabei keine Rolle, welche Plattform für die Ausübung von Bungee-Jumping gewählt wird (Überhang, Brücke, Gebäude, etc.).

Artikel 4

Die Bewilligung für Bergführerinnen und Bergführer berechtigt zur Durchführung sämtlicher Aktivitäten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis h Risikoaktivitätenverordnung.

In Absatz 2 wird ausgeführt, dass die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) als gleichwertig anerkannten ausländischen Fähigkeitsausweise sowie das Diplom für Bergführerinnen und Bergführer der Internationalen Vereinigung für Bergführerverbände (IVBV) dem Abschluss als Bergführerin bzw. Bergführer mit eidgenössischem Fachausweis gleichgestellt sind. Mit diesen Ausweisen kann folglich ebenfalls eine Bewilligung eingeholt bzw. das Meldeverfahren (vgl. Art. 19) bestritten werden.

Das bisherige kantonale Recht anerkennt teilweise noch altrechtliche, kantonale Patente, die vor der Schaffung des eidgenössischen Fachausweises als Bergführerin oder Bergführer erworben wurden. Es wäre unverhältnismässig, den Inhaberinnen und Inhabern von solchen Patenten, welche bis anhin einer regelmässigen Berufsausübung nachgingen und die vom Berufsverband geforderten Weiterbildungen besucht haben, mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesrechts die Berufsausübungsbezeichnung zu entziehen und von diesen den nachträglichen Erwerb eines Fachausweises zu verlangen. Diese altrechtlichen Patente werden gemäss Anhang 4 als gleichwertig anerkannt. Der gleiche Hinweis gilt auch für altrechtliche Patente der Schneesportlehrerinnen oder Schneesportlehrer sowie der Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, unter welchen die Bewilligung für Bergführerinnen und Bergführer auch die Durchführung der Risikoaktivität Canyoning (Art. 3 Abs. 1 Bst. i Risikoaktivitätenverordnung) umfasst.

Artikel 5

Gemäss Prüfungsreglement müssen angehende Bergführerinnen und Bergführer eine vierjährige Praxis nachweisen.⁹ Dies erfordert, dass sie auch Erfahrungen im

⁸ SR 943.11.

⁹ Vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. b des Reglements über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Bergführer oder Bergführerin vom 12. Februar 2003.

Führen sammeln können. Die kantonalen Erlasse enthielten teilweise bereits entsprechende Regelungen.¹⁰ Artikel 5 sieht daher vor, dass Personen in einer Bergführerausbildung unter Einhaltung gewisser Rahmenbedingungen Touren führen dürfen.

Aspirantinnen und Aspiranten müssen in der Bergführerausbildung den SBV¹¹-Aspirantenkurs, einen von der IVBV¹² anerkannten Aspirantenkurs oder einen vom Bundesamt für Sport (BASPO) als gleichwertig anerkannten ausländischen Aspirantenkurs abgeschlossen haben, damit sie eine Bewilligung beantragen können.

Die Bewilligung für Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten berechtigt zur Durchführung derselben Aktivitäten mit Gästen wie dies bei den Bergführerinnen und Bergführern der Fall ist (grundsätzlich Aktivitäten gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis h Risikoaktivitätenverordnung). Die Aktivitäten haben jedoch unter zumindest indirekter Aufsicht und in jedem Fall unter der Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers mit einer Bewilligung gemäss Artikel 4 Risikoaktivitätenverordnung zu erfolgen. Dabei ist von der mitverantwortlichen Bergführerin oder dem mitverantwortlichen Bergführer mit Bewilligung jeweils eine den herrschenden Bedingungen und den allgemeinen Umständen angepasste Einschätzung der Situation vorzunehmen. Gestützt darauf wird entschieden, unter welchen Voraussetzungen (direkte oder lediglich indirekte Aufsicht) eine Aspirantin oder ein Aspirant eine Tour durchführen kann. Der SBV regelt die Aktivitäten, welche Aspirantinnen und Aspiranten durchführen dürfen, beispielsweise in Artikel 29 ff. der Wegleitung zum Reglement über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Bergführer oder Bergführerin.¹³

Die indirekte Aufsicht besteht aus einem „Coaching“ mit einem angemessenen Briefing durch die mitverantwortliche Bergführerin resp. den mitverantwortlichen Bergführer. Bei der direkten Aufsicht begleitet und beaufsichtigt die Bergführerin oder der Bergführer mit Bewilligung die Aspirantin oder den Aspiranten auf der Tour.

Weiter ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nach Artikel 26 Risikoaktivitätenverordnung Voraussetzung für die Bewilligungserteilung. Ausserdem haben Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach dem Risikoaktivitätengesetz und dieser Verordnung zu bieten.

Absatz 3 regelt analog zu den Bergführerinnen und Bergführern, unter welchen Bedingungen Aspirantinnen bzw. Aspiranten Canyoning anbieten dürfen. Sie benötigen hierzu die Zusatzausbildung des SBV oder der IVBV und unterstehen der Aufsicht und der Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers mit Bewilligung. Die verantwortliche Bergführerin bzw. der verantwortliche Bergführer mit Bewilligung nimmt dabei eine den herrschenden Bedingungen und den allgemeinen Umständen angepasste Einschätzung der Situation vor. Gestützt darauf wird entschieden, ob eine direkte Aufsicht wahrzunehmen ist.

Artikel 6

Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer dürfen ihre Aktivität nicht in beliebigem Gelände anbieten, da sie nicht in allen Bereichen der alpinen Gefahren ausgebildet sind. Zum einen dürfen während dem Zu- oder Abstieg keine Gletscher überquert werden. Zum

¹⁰ Vgl. z.B. Art. 14 Abs. 1 der Verordnung über Handel und Gewerbe vom 24. Januar 2007 (HGV) des Kantons Bern, BSG 930.11.

¹¹ Schweizer Bergführerverband; vgl. <http://www.4000plus.ch/>.

¹² Internationale Vereinigung der Bergführerverbände; vgl. <http://www.ivbv.info/>.

¹³ Vgl. http://www.4000plus.ch/fileadmin/user_upload/Ausbildung/Bergfuehrerausbildung/BF_Wegleitung_1.1.2018.pdf.

anderen darf der Weg zum oder vom Klettergelände weg keine besonderen Risiken aufweisen. Das schliesst Aktivitäten aus, bei welchen für den Zu- oder Abstieg technische Hilfsmittel wie Pickel oder Steigeisen verwendet werden müssen. Bis anhin durfte der Schwierigkeitsgrad des Zu- oder Abstiegs zu Kletterrouten maximal T3 entsprechen. Neu darf der Zu- oder Abstieg kein Gehen am kurzen Seil erfordern. Eine allfällige Sicherung der Gäste hat demnach – wie in der eigentlichen Kletterroute selbst – von einem gesicherten Standplatz aus zu erfolgen. Der Zu- oder Abstieg darf folglich keine Absturzgefahr bergen, der nicht mit einer geeigneten Seilsicherung an einem fixen Punkt begegnet werden kann.

Diese präzisierende Neuregelung ist im Klettersport sinnvoller, da ein Zu- bzw. Abstieg zu einer Kletterroute meist nicht im Sinne eines Schwierigkeitsgrades der SAC-Skala eingestuft werden kann. Ist ein Zustieg ohne Gehen am kurzen Seil nicht möglich, so ist die Durchführung der Aktivität mit Gästen einer Bergführerin oder einem Bergführer mit Bewilligung vorbehalten. „Gehen am kurzen Seil“ ist eine Fortbewegungstechnik im Alpinsport und bei Berufsleuten ein gebräuchlicher und verständlicher Begriff.

Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer erhalten eine Bewilligung, wenn sie über einen eidgenössischen Fachausweis als Kletterlehrerin bzw. als Kletterlehrer oder über einen vom SBFJ als gleichwertig anerkannten ausländischen Fähigkeitsausweis verfügen und Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach Gesetz und Verordnung bieten. Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer sind nach Artikel 26 Risikoaktivitätenverordnung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet.

Altrechtliche Patente, welche vor der Schaffung des eidgenössischen Fachausweises als Kletterlehrerin oder Kletterlehrer erworben wurden, werden gemäss Anhang 4 als gleichwertig anerkannt.

Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer in Ausbildung sind zur Durchführung derselben Aktivitäten wie ausgebildete Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer (Aktivitäten gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. h Risikoaktivitätenverordnung) berechtigt, sofern dies für ihre Ausbildung erforderlich ist. Neu ist in Absatz 5 nicht mehr von der „weiteren“ Ausbildung die Rede, da von dieser Regelung ausdrücklich nur Erstausbildungen erfasst sind, und nicht auch Weiterbildungen. Die Ausbildungs-Aktivitäten haben unter direkter Aufsicht und unter der Verantwortung einer Kletterlehrerin oder eines Kletterlehrers bzw. einer Bergführerin oder eines Bergführers mit einer Bewilligung gemäss Risikoaktivitätenverordnung zu erfolgen. Bei der direkten Aufsicht hat die mit der Supervision beauftragte Person die Auszubildenden zu begleiten und während der ganzen Durchführung der Aktivität zu beobachten. Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer in Ausbildung benötigen gemäss der Risikoaktivitätengesetzgebung keine eigene Haftpflichtversicherung.

Neu dürfen Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer mit einer entsprechenden Zusatzausbildung Kundinnen und Kunden auf Klettersteigen begleiten. Die Zusatzausbildung muss vom Schweizer Kletterlehrerverband oder vom SBV angeboten bzw. anerkannt sein. Die Ausbildung darf ausschliesslich von Bergführern angeboten werden, da sie da sie sich im Rahmen ihrer Ausbildung umfassende Kenntnisse auf Klettersteigen aneignen müssen. In der Zusatzausbildung sind die Berufsleute auf die spezifischen Schwierigkeiten sowie das dafür erforderliche Risikomanagement bei der Begehung von Klettersteigen auszubilden. Die dafür auszustellende Bewilligung lautet „Kletterlehrer/in mit Klettersteigen“.

Artikel 7

Absatz 1 Buchstabe a legt in Bezug auf verschiedene Aktivitäten den jeweils höchsten Schwierigkeitsgrad fest, in welchem Schneesportlehrerinnen und -lehrer zum Begleiten von Gästen tätig sein dürfen.

- Für Skitouren den Schwierigkeitsgrad WS (=wenig schwierig): Skitouren ab Schwierigkeitsgrad ZS (= ziemlich schwierig) sind Bergführerinnen und Bergführern mit Bewilligung vorbehalten. Der Schwierigkeitsgrad WS entspricht einer Hangneigung bis max. 35°.
- Für Schneeschuhtouren den Schwierigkeitsgrad WT3: Um Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT4 durchzuführen, ist eine Bewilligung für Bergführerinnen oder Bergführer notwendig. Der Schwierigkeitsgrad WT3 entspricht mässig steilen Schneeschuhtouren bis zu einer Hangneigung von 30°.
- Für Variantenabfahrten wird der höchste erlaubte Schwierigkeitsgrad neu von ZS (= ziemlich schwierig) auf S (= schwierig) der SAC-Skitouren-Skala erhöht. Der Schwierigkeitsgrad S entspricht Abfahrten ab 40° Hangneigung und kann lange Rutschwege, die teilweise in Steilstufen abbrechen, sowie Steilhänge ohne Ausweichmöglichkeiten umfassen. Viele Hindernisse sowie lange und steile Engpässe erfordern eine ausgereifte und sichere Fahrtechnik.

Einschränkend hält daher die Verordnung fest, dass in diesem Schwierigkeitsgrad nur Angebote gemacht werden dürfen, wenn keine Absturzgefahr besteht. Damit fallen zum Einen Variantenabfahrten weg, die in Steilstufen abbrechen. Zum Anderen ist die Absturzgefahr situativ und kleinräumig zu beurteilen und hängt nicht zuletzt auch von den Schneeverhältnissen ab (z.B. vereistes Gelände). Besteht Absturzgefahr, ist eine Variantenabfahrt ausschliesslich Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten, die über Techniken (z.B. Seilsicherung) verfügen, die in der Ausbildung von den Schneesportlehrerinnen und -lehrern nicht zum Einsatz kommen und demnach gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c nicht eingesetzt werden dürfen.

Die Kantone können gemäss Artikel 28 in einem Varianteninventar diejenigen Variantenabfahrten bezeichnen, auf denen keine Absturzgefahr besteht und die demzufolge auch von Schneesportlehrerinnen bzw. -lehrern geführt werden dürfen.

Diese Kompetenzerweiterung für Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer ist aufgrund ihrer fundierten Ausbildung gerechtfertigt. Weiter erfolgt bei Variantenabfahrten der Zugang über eine Bergstation einer Skilift- oder Seilbahnanlage. Dabei handelt es sich um bekanntes und gut überwachtes Gebiet, was die Einschätzung der Lawinengefahr einfacher gestaltet.

Die Aktivitäten, die Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer mit einer entsprechenden Bewilligung mit Gästen durchführen dürfen, sind aufgrund bestehender Risiken zusätzlich eingeschränkt. Erstens dürfen keine Aktivitäten durchgeführt werden, bei denen Gletscher überquert werden müssen. Zweitens dürfen abgesehen von Schneesportgeräten (z.B. Ski, Snowboard, usw.), Fellen, Harscheisen und Schneeschuhen keine weiteren technischen Hilfsmittel wie Steigeisen, Pickel oder Seile verwendet werden, um die Sicherheit der Teilnehmenden zu gewährleisten.

Von diesen für Touren und Variantenabfahrten allgemein gültigen Regeln zu unterscheiden ist das Fahren im sogenannten „pistenähnlichen Gebiet“, welches auch in Zukunft nicht der Bewilligungspflicht unterliegt. In diesem Gelände, das nach den

SKUS-Richtlinien¹⁴ nicht gesichert und somit auf eigene Verantwortung zu befahren ist, können nicht die gleich strikten Anforderungen herangezogen werden. Bis zum Schwierigkeitsgrad L ist das Befahren von pistenähnlichem Gebiet ohnehin nicht reglementiert und folglich nicht bewilligungspflichtig. Sämtliche Schneesportlehrerinnen und -lehrer (auch solche ohne Bewilligungen) dürfen entsprechende Variantenabfahrten anbieten. Weiter wird aus Praktikabilitätsgründen auch eine kurze Querung von einer Skipiste zur nächsten ohne Bewilligung möglich sein, sofern das Gelände nicht lawinengefährdet ist und keine Natur- und Wildschutzzonen verletzt werden. Abfahrten neben den gesicherten Pisten bleiben somit auch für Personen ohne Bewilligung in eingeschränktem Umfang möglich.

Bereits nach dem geltenden Recht der Kantone wurde diesem Bedürfnis nach Pulverschneeerlebnissen Rechnung getragen. So war es zum Beispiel nach bündnerischem Recht zulässig, dass sich Personen ohne anerkannte Ausbildung (z.B. Mitarbeitende einer Schneesportschule) bis zu 60 Meter von einer Piste wegbewegen durften.¹⁵ Bei Bedarf können die zuständigen kantonalen Behörden die Abgrenzung des zulässigen Geländes in einem Varianteninventar vornehmen.

Absatz 2 führt aus, dass die vom SBFI als gleichwertig anerkannten ausländischen Fähigkeitsausweise und die altrechtlichen Patente gemäss Anhang 4 Ziffer 3 Risikoaktivitätenverordnung dem Abschluss als Schneesportlehrerin bzw. Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis gleichgestellt sind. Neu kann das BASPO auch weitere inländische Fähigkeitsausweise als gleichwertig anerkennen. Von dieser Kompetenz wird das BASPO nach Rücksprache mit entsprechenden Fachgremien voraussichtlich in Bezug auf die Ausbildung zum Swiss Snowboard Instructor mit einer Zusatzausbildung «Varianten und Touren» Gebrauch machen. Diese Ausbildung ist gemäss einem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern äquivalent zur Ausbildung als Schneesportlehrerin bzw. -lehrer mit eidgenössischem Fachausweis.¹⁶

Absatz 3 regelt die erlaubten Aktivitäten für in Ausbildung stehende Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer. Diese sind grundsätzlich zur Durchführung derselben Aktivitäten wie fertig ausgebildete Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer berechtigt, sofern dies für ihre Ausbildung erforderlich ist. Neu ist in Absatz 3 nicht mehr von der „weiteren“ Ausbildung die Rede, da von dieser Regelung ausdrücklich nur Erstausbildungen erfasst sind, und nicht auch Weiterbildungen. Die Ausbildungsaktivitäten haben unter direkter Aufsicht und unter der Verantwortung einer Schneesportlehrerin oder eines Schneesportlehrers bzw. einer Bergführerin oder eines Bergführers mit einer Bewilligung gemäss Risikoaktivitätenverordnung zu erfolgen. Bei der direkten Aufsicht hat die mit der Aufsicht beauftragte Person die Auszubildenden zu begleiten und während der ganzen Durchführung der Aktivität zu beobachten.

Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer in Ausbildung benötigen gemäss der Risikoaktivitätengesetzgebung keine eigene Haftpflichtversicherung.

Artikel 8

¹⁴ Abrufbar unter: <http://www.skus.ch/>.

¹⁵ Vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. g der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen vom 7. September 2004 des Kantons Graubünden, BR 947.200.

¹⁶ Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 20. Juni 2016 (100.2015.210U); abrufbar unter: <http://www.vg-urteile.apps.be.ch/tribunapublikation>.

Wandern im Sommer bis und mit dem Schwierigkeitsgrad T3 untersteht grundsätzlich keiner Bewilligungspflicht (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. b Risikoaktivitätenverordnung). Ab dem Bereich Alpinwanderungen (Schwierigkeitsgrade T4 und mehr) darf diese Aktivität gewerbsmässig grundsätzlich nur von Bergführerinnen oder Bergführern angeboten werden.

Schneeschuhtouren ihrerseits dürfen bis und mit Schwierigkeitsgrad WT2 gemäss der SAC-Schneeschuhtourenskala ohne Bewilligung angeboten werden. Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT3 rechtfertigen aufgrund ihres Gefährdungspotentials jedoch eine Bewilligungspflicht (vgl. auch Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d). Ab dem Schwierigkeitsgrad WT4 bleiben sie Bergführerinnen und Bergführern vorbehalten.

Die Aktivitäten, die Wanderleiterinnen und Wanderleiter mit einer entsprechenden Bewilligung mit Gästen durchführen dürfen, sind aufgrund besonderer Risiken zusätzlich eingeschränkt. Erstens dürfen keine Aktivitäten durchgeführt werden, bei denen Gletscher überquert werden müssen. Zweitens dürfen abgesehen von Schneeschuhen keine technischen Hilfsmittel wie Steigeisen, Pickel oder Seile verwendet werden müssen, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Die Bewilligung als Wanderleiterin oder Wanderleiter wird gemäss Absatz 2 erteilt, sofern die Person «Wanderleiterin mit eidgenössischem Fachausweis» oder «Wanderleiter mit eidgenössischem Fachausweis» nach Artikel 43 BBG ist und Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach dem Gesetz und der Verordnung bietet. Nach Absatz 3 kann ebenfalls eine Bewilligung beantragen, wer einen vom SBFI als gleichwertig anerkannten ausländischen Fähigkeitsausweis erworben hat. Zudem wird kraft Verordnung das von der UIMLA (Union of International Mountain Leader Associations) ausgestellte Diplom als «International Mountainleader (IML)» als gleichwertig anerkannt. Ein IML ist eine Person, welche durch die nationalen Mitgliedsverbände nach dem offiziellen Ausbildungsprogramm der UIMLA ausgebildet und geprüft worden ist. Die Ausbildung zu einem IML entspricht jener für den eidgenössischen Fachausweis.

Wanderleiterinnen und Wanderleiter sind weiter zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäss Artikel 26 verpflichtet.

Neu erhalten Wanderleiterinnen und Wanderleiter nach einer entsprechenden Weiterbildung (Absatz 4) die Möglichkeit, Kundinnen und Kunden im Rahmen von Alpinwanderungen zu begleiten, welche maximal dem Schwierigkeitsgrad T4 nach der Wanderskala des SAC entsprechen. Dazu müssen sie eine vom Berufsverband Schweizer Wanderleiter oder vom SBV angebotene oder anerkannte Zusatzausbildung abschliessen. Die Ausbildung darf ausschliesslich von Bergführern angeboten werden, da sie als einzige gemäss ihrer Ausbildungsordnung über umfassende Kenntnisse auf Alpinwanderwegen verfügen. In der Zusatzausbildung sind die Berufsleute auf die spezifischen Schwierigkeiten sowie das dafür erforderliche Risikomanagement bei Alpinwanderungen im Schwierigkeitsgrad T4 auszubilden. Die dafür auszustellende Bewilligung lautet „Wanderleiter/in mit Alpinwanderungen bis T4“. Die Einschränkungen gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c gelten auch für Wanderungen im Gelände mit Schwierigkeitsgrad T4. D.h. es dürfen keine Gletscher überquert bzw. technische Hilfsmittel eingesetzt werden.

Absatz 5 regelt die erlaubten Aktivitäten für in Ausbildung stehende Wanderleiterinnen und Wanderleiter. Diese sind grundsätzlich zur Durchführung derselben Aktivitäten wie fertig ausgebildete Wanderleiterinnen und Wanderleiter (Schneeschuhwanderungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d Risikoaktivitätenverordnung) berechtigt, sofern

dies für ihre Ausbildung erforderlich ist. Neu ist in Absatz 5 nicht mehr von der „weiteren“ Ausbildung die Rede, da von dieser Regelung ausdrücklich nur Erstausbildungen erfasst sind, und nicht auch Weiterbildungen. Die Ausbildungsaktivitäten haben unter direkter Aufsicht und unter der Verantwortung einer Wanderleiterin oder eines Wanderleiters, einer Schneesportlehrerin oder eines Schneesportlehrers bzw. einer Bergführerin oder eines Bergführers mit einer Bewilligung gemäss Risikoaktivitätenverordnung zu erfolgen. Bei der direkten Aufsicht hat die mit der Aufsicht beauftragte Person die Auszubildenden zu begleiten und während der ganzen Durchführung der Aktivität zu beobachten.

Wanderleiterinnen und Wanderleiter in Ausbildung benötigen gemäss der Risikoaktivitätengesetzgebung keine eigene Haftpflichtversicherung.

Artikel 9

Wildwasseraktivitäten sind in der bisherigen Risikoaktivitätenverordnung lediglich für Betriebe, die für diese Aktivität zertifiziert sind, geregelt. Aktivitäten nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c-e des Gesetzes sind jedoch gemäss Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Norm nicht ausdrücklich Betrieben vorbehalten. Solche Aktivitäten wurden vor Inkrafttreten des Gesetzes z.B. nicht nur von Bergführerinnen und Bergführern (Canyoning), sondern auch von weiteren Personen mit entsprechenden Kenntnissen angeboten. Vor allem im Kanton Wallis wurden im Gegensatz zur restlichen Schweiz v.a. Canyoning und River-Rafting nicht nur von Unternehmen, sondern auch von Einzelpersonen angeboten. Dieser Umstand fand im Gesetz aufgrund der besonderen Entstehungsgeschichte des Erlasses keinen Eingang.

Mit der Totalrevision wird dieser Umstand korrigiert. Neu sollen grundsätzlich auch Einzelpersonen eine Bewilligung für Aktivitäten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe i bis k erhalten, sofern für diese Aktivitäten ein eidgenössischer Fachausweis existiert.

Für Leiterinnen und Leiter Wildwasserfahrten wurde eine entsprechende Ausbildung konzipiert und ein eidgenössischer Fachausweis als Kanulehrerin bzw. Kanulehrer geschaffen. Diesem Umstand gilt es in der revidierten Risikoaktivitätenverordnung Rechnung zu tragen. Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber dürfen in jedem Fall ihre angebotenen Aktivitäten nur alleine ausüben. Der Einsatz von Hilfspersonen bleibt Betrieben, die sich zertifizieren lassen, vorbehalten.

Auch in diesem Tätigkeitsbereich kann das SBFI ausländische Fähigkeitsausweise als gleichwertig anerkennen.

In Ausbildung stehende Leiterinnen und Leiter dürfen lediglich unter direkter Aufsicht und Verantwortung einer Person mit einer Bewilligung Wildwasser-Aktivitäten durchführen, sofern dies für die Ausbildung erforderlich ist.

Artikel 10

Mit der Zertifizierung wird sichergestellt, dass Betriebe für die entsprechenden Aktivitäten ein Sicherheitsmanagementsystem implementiert haben, das für ein ausreichendes Schutzniveau bei der Durchführung garantiert.

Gemäss Artikel 10 besteht die Möglichkeit, dass Betriebe alle Aktivitäten nach Art. 3 Abs. 1 anbieten können. Für sämtliche dieser Aktivitäten ist durch die Zertifizierung sicherzustellen, dass die Sicherheit der Kundinnen und Kunden gewährleistet ist.

Mit einem Label (aktuell z.B. von Safety in adventures bzw. mit der ISO-Zertifizierung) kann gegenüber der Kundschaft dokumentiert werden, dass ein Betrieb über ein Sicherheitsmanagementsystem verfügt, das bestimmten Mindestanforderungen genügt.

Artikel 11 - 16

Beim Erlass der Risikoaktivitätenverordnung war kein geeignetes Normensystem für Zertifizierungen im Bereich Risikoaktivitäten in Kraft. Mit dem Sicherheitsmanagementsystem von „Safety in adventures“ existierte jedoch eine geeignete Zertifizierungsgrundlage, die durch das VBS anerkannt werden konnte. Zwischenzeitlich hat sich die Situation verändert. Nebst dem auf den schweizerischen Markt zugeschnittenen Sicherheitsmanagementsystem von „Safety in adventures“ finden sich neu ISO-Normen für die Zertifizierung von Adventure- bzw. Outdoor-Aktivitäten auf dem Markt. Diese ISO-Normen sind weitgehend deckungsgleich mit dem Managementsystem von „Safety in adventures“. In Anbetracht der Tatsache, dass Risikoaktivitäten weltweit nach den gleichen Regeln durchgeführt werden, rechtfertigt sich eine Übernahme der neuen ISO-Normen als Grundlage für Zertifizierungen.

Artikel 11

Die bisherige Vorschrift, wonach Zertifizierungen durch eine akkreditierte Stelle vorgenommen werden müssen und Zertifizierungsstellen ein Sicherheitsmanagementsystem anzuwenden haben, das von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) als taugliche Grundlage für die Zertifizierung eingeschätzt worden ist, wird durch ein einfacheres System ersetzt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine solche Akkreditierung zu teuer ausfallen würde. Die Branche ist nicht in der Lage, die sich daraus für die Zertifizierungen ergebenden Kosten zu tragen. Für den Vollzug der Risikoaktivitätenverordnung ist der Bund jedoch darauf angewiesen, dass Betriebe zertifiziert werden können.

Deshalb werden die Zertifizierungen künftig durch vom VBS anerkannte Stellen vorgenommen. Die Anerkennung erfolgt durch den Erlass einer Verfügung.

Artikel 12

Das VBS anerkennt Zertifizierungsstellen, wenn diese nach der Norm ISO/IEC 17021-1:2015 zertifizieren. Diese Norm definiert die Anforderungen an Zertifizierungsstellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren.

Die Norm ISO/IEC 17021-1:2015 schreibt unter anderem das Auditprogramm für die erstmalige Zertifizierung vor. Dieses muss ein zweistufiges Erstaudit, Überwachungsaudits im ersten und zweiten Jahr nach der Zertifizierungsentscheidung sowie ein Re-Zertifizierungsaudit im dritten Jahr unmittelbar vor Ablauf der Zertifizierung beinhalten. Der erste dreijährige Zertifizierungszyklus beginnt mit der Entscheidung über die Zertifizierung. Nachfolgende Zyklen beginnen mit der Re-Zertifizierungsentscheidung. Beim zweistufigen Erstaudit findet die zweite Stufe am Standort des Betriebs statt. Der Zweck dieser zweiten Stufe ist es, die Umsetzung einschliesslich der Wirksamkeit des Managementsystems des Betriebs zu bewerten. Überwachungsaudits sind Vor-Ort-Audits, stellen aber nicht notwendigerweise vollständige Systemaudits dar.

Als Sicherheitsmanagementsystem sind die Normen ISO 21101:2014 „Adventure tourism – Safety management systems – Requirements“ und ISO 21103:2014 „Adventure tourism – Information for participants“ sowie der dazu gehörende technische Bericht ISO/TR 21102:2013 „Adventure tourism – Leaders – Personnel competence“ zu verwenden. Diese Normen sind von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) publiziert. Sie sind breit abgestützt und inhaltlich sowie sicherheitstechnisch gleichwertig im Vergleich zum Sicherheitsmanagementsystem von „Safety in adventures“.

Im Weiteren wird verlangt, dass zum einen Zertifizierungen nur von Auditoren durchgeführt werden, welche sich über Fachkenntnisse in den entsprechenden Aktivitäten ausweisen können und zum anderen Überprüfungen der Sicherheitsstandards auch in der praktischen Umsetzung vor Ort garantiert werden.

Anerkennungen werden befristet erteilt. Sie gelten höchstens 5 Jahre und können auf Gesuch hin jeweils um fünf weitere Jahre verlängert werden.

In den Absätzen 3 bis 5 finden sich Ausführungen zu den Folgen, sofern die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Gemäss Absatz 5 ist das VBS berechtigt, Anerkennungen mit sofortiger Wirkung zu suspendieren oder zu entziehen, wenn Anerkennungsvoraussetzungen entfallen.

Artikel 13

Artikel 13 statuiert Mindestanforderungen an eine Zertifizierung. Diese Präzisierungen in Bezug auf die Anforderungen an die Zertifizierung sind notwendig, da die ISO-Normen ausschliesslich den Zertifizierungsprozess regeln. Ein ausreichender Sicherheitsstandard kann im vorliegenden Zusammenhang nur mit dem Erlass von staatlichen Minimalvorgaben sichergestellt werden.

Nebst der an sich selbstverständlichen Forderung in Buchstabe a, wonach das Sicherheitsmanagement des Betriebs auf den Normen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b basiert, wird in Buchstabe b verlangt, dass ein Betrieb sämtliche erforderlichen Massnahmen ergreift, um das Schutzziel gemäss Absatz 2 einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere die Anwendung der Musterrisikoanalysen gemäss Anhang 5 bzw. gleichwertiger Risikoanalysen.

Das Schutzziel in Absatz 2 sieht vor, dass mit einer Mortalitätsrate von weniger als 5 Toten pro 10 Millionen Stunden Aktivität zu rechnen ist. Damit erlaubt das Schutzziel ein Risiko, welches ein Drittel so hoch ist, wie wenn man in der Schweiz Motorrad fährt. Das Risiko, sich beim Velofahren tödliche Verletzungen zuzuziehen beträgt zum Beispiel 1.3 Tote pro 10 Millionen Stunden Aktivität. Diese Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2015. In den letzten Jahren bewegten sich die Todesfälle bei der gewerbmässigen Ausübung von Risikoaktivitäten innerhalb dieses Schutzziels.

Um eine Risikoanalyse einer angebotenen Aktivität vornehmen zu können, muss die zulässige Mortalitätsrate bei der Ausübung der Aktivität festgelegt werden. Würde man das Schutzziel so festlegen, dass es zu keinen tödlichen Unfällen kommen darf, dann wäre die Ausübung einer Aktivität nicht mehr möglich. Ein geringfügiges Restrisiko wird immer bleiben.

Im Weiteren dürfen für die Durchführung der jeweiligen Aktivitäten nur Personen eingesetzt werden, die über die erforderlichen Fähigkeitsausweise verfügen (Buchstabe c). Diese Fähigkeitsausweise werden vom BASPO gemäss Artikel 15 bzw. Übergangsrechtlich via Artikel 29 Absatz 3 anerkannt.

Die Musterrisikoanalysen (vgl. Anhang 5) werden durch das BASPO im Internet publiziert. Sie werden bei Bedarf durch die Institution nach Artikel 16 angepasst.

Artikel 14

Unternehmungen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz Aktivitäten nach Art. 6 Risikoaktivitätengesetz anbieten wollen, unterstehen grundsätzlich nicht den Vorschriften der Artikel 11 bis 16. Sofern diese Unternehmungen ihren Sitz in der Europäischen Union EU oder der Europäischen Freihandelsassoziation EFTA haben, können sie von den Regelungen des Freizügigkeitsabkommens profitieren (Artikel 17 Risikoaktivitätenverordnung). Entweder erbringen Sie ihre Leistung in der Schweiz als Selbstständigerwerbende oder dann als entsandte Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer. In jedem Fall müssen sie die Meldepflicht nach der Gesetzgebung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten Berufen erfüllen und damit eine Ausbildung nachweisen bzw. einen Fähigkeitsausweis vorlegen können, die den schweizerischen Anforderungen entsprechen.

Dies kann im Einzelfall zu störenden Ergebnissen führen, da im umliegenden Ausland kaum Ausbildungen bestehen, die dem eidgenössischen Fachausweis als Kanulehrerin bzw. -lehrer nach Artikel 9 entsprechen und da es für die Aktivitäten

Canyoning und River-Rafting in der Schweiz noch gar keinen Fachausweis gibt, der als vergleichbare Grundlage für ausländische Abschlüsse dienen könnte. Artikel 14 sieht vor, dass das BASPO im Ausland ausgestellte Zertifikate anerkennt, sofern diese den Mindestanforderungen nach Artikel 13 genügen. Die entsprechende Dokumentation ist dem BASPO vorzulegen.

Ein Unternehmen, das über eine entsprechende Zertifizierung verfügt, kann beim Kanton, wo die hauptsächliche Tätigkeit geplant ist, ein Bewilligungsgesuch einreichen. Selbstverständlich bleibt einem ausländischen Unternehmen auch die Möglichkeit offen, sich von einer anerkannten Zertifizierungsstelle nach Artikel 12 zertifizieren zu lassen. Die entsprechenden Verfahren kommen dann zur Anwendung.

Artikel 15

Im Rahmen der Mindestanforderungen an eine Zertifizierung (Art. 13 Abs. 1 Bst. c) wird verlangt, dass für die Durchführung von Aktivitäten Personen eingesetzt werden, die über anerkannte Fähigkeitsausweise verfügen. Mit dieser Massnahme wird in die Wirtschaftsfreiheit der Marktteilnehmenden eingegriffen. Es ist daher angebracht, dass die Fähigkeitsausweise durch eine staatliche Instanz anerkannt werden.

In Absatz 1 sind die Voraussetzungen näher umschrieben, die für die Anerkennung eines in- oder ausländischen Fähigkeitsaufweises gegeben sein müssen. Anhand dieser Kriterien wird das BASPO beurteilen, ob ein Fähigkeitsausweis ausreichend ist, um eine konkrete Aktivität in einem Unternehmen auszuüben. Dabei wird unterschieden zwischen Fähigkeitsausweisen für leitende Tätigkeiten und solchen für Hilfspersonen, die in sicherheitskritischen Bereichen des Betriebs tätig sind.

Eine entsprechende Liste existiert bereits für die im Rahmen der nach dem Sicherheitsmanagementsystem von Safety in adventures vorgenommenen Zertifizierungen. Diese Liste hat sich bewährt und das BASPO wird gemäss Übergangsrecht (Art. 29 Abs. 3) diese Liste integral anerkennen. Neue Gesuche um Anerkennung können direkt beim BASPO oder via Institution gemäss Artikel 16 eingereicht werden.

Da das Knowhow am BASPO zur Beurteilung der auf dem Markt vorhandenen Fähigkeitsausweise nicht ausreicht, wird es vor seiner Entscheidung eine Expertise der fachlich kompetenten Institution nach Artikel 16 einholen (Abs. 2).

Damit Transparenz in Bezug auf die anerkannten Fähigkeitsausweise besteht, wird eine Liste im Internet veröffentlicht (Abs. 3).

Erteilte Anerkennungen können suspendiert oder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sein sollten (Abs. 4).

Artikel 16

Das BASPO wird eine geeignete Institution bezeichnen, die sich der Erarbeitung oder Weiterentwicklung von Sicherheitskonzepten und Sicherheitsüberprüfungen, namentlich im Bereich der Musterrisikoanalysen, der Beurteilung von Qualifikationen sowie in der Bereitstellung von Hilfsmitteln für die Zertifizierung, widmet. Nur so kann das bisherige hohe Schutzniveau auch zukünftig gehalten werden. Die geeignete Institution wird mittels Verfügung bezeichnet.

Das BASPO kann mit der geeigneten Institution eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Dabei handelt es sich um eine Ermessenssubvention, mit welcher die

von der Institution erbrachten Leistungen finanziell abgegolten werden. Geplant ist ein entsprechender Leistungsvertrag mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu). Diese hat die Aufgaben der Stiftung «Safety in adventures» zwischenzeitlich übernommen.

Artikel 17

Bisher galt für Anbieter aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA, welche während maximal 10 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres gewerbsmässig Aktivitäten in der Schweiz anbieten wollten, eine Sonderregelung. Sie konnten in dieser Zeitspanne in Bezug auf die Anerkennung der Berufsqualifikation ohne Bewilligung und ohne Meldeverfahren¹⁷ gewerbsmässig Aktivitäten in der Schweiz anbieten.

Diese Regelung hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Für die Vollzugsbehörden ist nicht überprüfbar, ob sich die einzelnen Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer an diese Frist von 10 Tage halten.

Neu müssen alle Angehörigen der EU oder von EFTA-Staaten, die ihre Berufsqualifikation nicht in der Schweiz erworben haben und im Rahmen einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz selbstständig oder als entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erwerbstätig sein wollen, vor Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit in der Schweiz ihre Meldepflicht in Bezug auf die Anerkennung der Berufsqualifikation erfüllen. Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer meldet sich über das Online-Meldesystem auf der Internetseite des SBFI.¹⁸

Wollen sich ausländische Anbieter in der Schweiz niederlassen (>90 Tage), so ist das Meldeverfahren des SBFI nicht anwendbar. Die Anbieter unterliegen in diesem Fall dem ordentlichen Bewilligungsverfahren.

Unabhängig vom Meldeverfahren des SBFI sind gemäss den ausländerrechtlichen Bestimmungen die Einsätze über das Meldesystem des Staatssekretariats für Migration (SEM) für kurzfristige Erwerbstätigkeit anzumelden. Diese Meldung erfolgt ebenfalls online.¹⁹ Gemäss Art. 6 der Entsendeverordnung²⁰ muss das SEM-Meldeverfahren für Dienstleistungserbringende aus der EU/EFTA erst ab dem 9. Tag Erwerbstätigkeit benutzt werden. Dies bedeutet, dass das Meldeverfahren des SBFI immer vor der Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz durchgeführt werden muss, das Meldeverfahren beim SEM jedoch erst ab einer Erwerbstätigkeit von mehr als acht Tagen pro Kalenderjahr.

Dauert eine Dienstleistungserbringung insgesamt mehr als 90 Tage pro Kalenderjahr, ist eine ausländerrechtliche Bewilligung einzuholen.

Nicht unter die Bestimmung von Art. 17 fällt eine vorübergehende Begehung von schweizerischem Territorium, sofern Ausgangspunkt und Ende der Aktivität im Ausland liegen.

¹⁷ Vgl. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD); SR 935.01.

¹⁸ Abrufbar unter: <https://www.sypres.admin.ch/sypresweb/?login>.

¹⁹ https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html.

²⁰ Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 21. Mai 2003 (SR 823.201; Entsendeverordnung, EntsV)

Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten (sog. Drittstaatenangehörige) benötigen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine ausländerrechtliche Bewilligung. Die Bewilligung ist vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarkt- oder Migrationsbehörde einzuholen. Die Berufsausübungsbewilligung nach Risikoaktivitätengesetzgebung ersetzt die ausländerrechtliche Bewilligung nicht.

Artikel 18

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit zur Erteilung der Bewilligung. Bei Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland hält die Bestimmung fest, dass jene kantonale Behörde zuständig ist, bei welcher die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller die beabsichtigte Aktivität hauptsächlich ausüben wird (Ort der hauptsächlichlichen Tätigkeit). Auf einer Webseite des BASPO werden die zuständigen kantonalen Stellen aufgelistet²¹.

Falls Gesuche nicht in der Amtssprache der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht werden, können diese zur Verbesserung zurückgewiesen werden.

Den Kantonen steht es frei, für die Bewilligungserteilung interkantonale Konkordate zu bilden.

Absatz 2: Die für die Gesuchseinreichung notwendigen Unterlagen unterscheiden sich je nachdem, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person bzw. um eine Einzelfirma oder um inländische oder ausländische Anbietende handelt oder je nach Aktivität, welche zur Diskussion steht. Im Anhang 1 Risikoaktivitätenverordnung sind die notwendigen Angaben aufgelistet.

Absatz 3 schafft auf Bundesebene eine Rechtsgrundlage für kantonale Formulare. Das Einreichen des Gesuchs auf dem Formular kann vom Kanton somit zur Bewilligungsvoraussetzung gemacht werden; dazu bedarf es aber einer entsprechenden Norm in einem kantonalen Rechtserlass.

Absätze 4 und 5 legen für die Behandlung der Gesuche verbindliche Fristen fest. Einerseits muss die zuständige kantonale Behörde das Gesuch innert einer Frist von zehn Arbeitstagen nach dessen Eingang vorprüfen und innert einer weiteren Frist von zehn Arbeitstagen ab Vorliegen des vollständigen Gesuchs abschliessend behandeln. Sind die eingereichten Unterlagen mangelhaft oder unvollständig, so weist die Behörde das Gesuch zurück und setzt eine Frist zur Nachbesserung. Reichen die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller das verbesserte Gesuch bzw. die erforderlichen Unterlagen innerhalb der von der Behörde angesetzten Nachfrist nicht ein, erlässt die kantonale Behörde einen schriftlich begründeten, abweisenden Entscheid und eröffnet diesen der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller. Eine Regelung, wann spätestens vor der geplanten Aufnahme der Aktivität das Gesuch einzureichen ist, erübrigt sich: Bei einem vollständig eingereichten Gesuch darf die Bewerberin bzw. der Bewerber darauf vertrauen, dass der Behördenentscheid maximal innert Monatsfrist ergeht und eröffnet wird. In einzelnen Kantonen wird die Bewilligung am Schalter der zuständigen Behörde beantragt werden können. In diesen Fällen wird sich – bei Vorliegen der notwendigen Gesuchsunterlagen – die Behandlungsdauer auf die Zeit der Vorsprache bei den Behörden beschränken.

²¹ <https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/themen--dossiers-/gesetz-ueber-risikosportarten/merkblaetter-und-links.html>.

Gemäss Art. 8 Abs. 1 Risikoaktivitätengesetz gilt die Bewilligung einer kantonalen Behörde für das ganze Gebiet der Schweiz. Bewilligungen für Einzelpersonen gelten vier Jahre (vgl. Art. 9 Abs. 1 Risikoaktivitätengesetz). Bewilligungen für zertifizierte Betriebe gelten zwei Jahre (vgl. Art. 9 Abs. 2 Risikoaktivitätengesetz).

Absatz 6 wird mit den neu reglementierten Tätigkeiten ergänzt. Dadurch gelten die Artikel 8 Absatz 2 und 9 Absatz 1 des Gesetzes auch für Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten.

Gemäss Absatz 7 richtet sich das Verfahren im Übrigen nach kantonalem Recht. Die letzte kantonale Instanz muss ein oberes Gericht im Sinne von Art. 86 Abs. 2 BGG²² sein, da gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht zulässig ist.

Artikel 19

Gemäss Art. 7 Abs. 2 Risikoaktivitätengesetz erfolgt die Erneuerung von Bewilligungen in einem vereinfachten Verfahren. Artikel 19 der Verordnung trägt diesem Umstand Rechnung und reduziert die Anforderungen an die Erneuerung. Die Bestimmung muss im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach Artikel 20 Risikoaktivitätenverordnung gesehen werden: Alle massgeblichen Änderungen während der Bewilligungsdauer sollten der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Erneuerung bereits bekannt sein.

In Absatz 1 wird präzisiert, dass es sich hier lediglich um die Erneuerung von Einzelbewilligungen handelt. Erneuerungen von Bewilligungen von Anbietern von zertifizierten Aktivitäten sind in Absatz 2 geregelt.

Die Erneuerung einer Bewilligung für Aktivitäten gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis h und k Risikoaktivitätenverordnung²³ hängt davon ab, ob die erforderliche Weiterbildungspflicht erfüllt wird. Dabei wird der Minimalumfang der Weiterbildung auf zwei Tage festgelegt. Eine zweitägige Weiterbildungspflicht innerhalb einer vierjährigen Bewilligungsperiode erscheint in Anbetracht des Risikos, das mit den entsprechenden Aktivitäten verbunden ist, vertretbar. Bei der Weiterbildung muss es sich um eine von den Berufsverbänden angebotene oder anerkannte Weiterbildung im Bereich „Sicherheit und Risikomanagement“ handeln.

Die Weiterbildungspflicht im Bereich „Sicherheit und Risikomanagement“ wird mit der Revision insofern konkretisiert, als dass sie zwingend Themen nach Artikel 2 des Gesetzes (Sorgfaltspflichten) beinhalten muss. Erste-Hilfe-Auffrischkurse werden folglich nicht genügend sein, um als Weiterbildung im Sinne der Risikoaktivitätenverordnung betrachtet zu werden.

Ausserdem ist eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung gemäss Artikel 13 Risikoaktivitätengesetz sowie gemäss Artikel 24 Risikoaktivitätenverordnung nachzuweisen. In welcher Form diese Bestätigung erfolgt, wird bewusst offen gelassen. Die Vollzugsstellen sollen selber entscheiden können, wie dieser Nachweis zu erbringen ist.

²² Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110).

²³ Art. 3 Abs. 1 Bst. i, j und l werden hier nicht erfasst, da es für diese Aktivitäten (Canyoning, River-Rafting und Bungee-Jumping) aktuell keine Bewilligung für Einzelpersonen gibt.

Anbieterinnen und Anbieter von zertifizierten Aktivitäten müssen für die Erneuerung der Bewilligung die Erneuerung der Zertifizierung bzw. ein Überwachungsaudit nachweisen können. Da sich der Zertifizierungsprozess nach der Norm EN ISO/IEC 17021-1:2015 (dreijähriger Zyklus) und die Bewilligungsdauer von zwei Jahren nicht decken, sieht die Verordnung vor, dass die Bewilligung in einem vereinfachten Verfahren und kostenlos bis zum Ablauf der Bewilligungsdauer verlängert werden kann. Wenn ein Unternehmen nach erfolgreicher Zertifizierung eine neue Bewilligung verlangt, so wird diese Bewilligung auf zwei Jahre ausgestellt. Nach dem ersten und zweiten Jahr des Zertifizierungszyklus muss das Unternehmen ein Überwachungsaudit machen. Sofern das Unternehmen auch das zweite Überwachungsaudit besteht, meldet es der zuständigen Behörde diesen Umstand und beantragt eine Verlängerung der Bewilligung um 1 Jahr längstens bis zum Ablauf des Zertifizierungszyklus. Für die Erneuerung der Bewilligung müssen Anbieterinnen und Anbieter von zertifizierten Aktivitäten zusätzlich die Erfüllung der Versicherungspflicht nach Art. 13 des Gesetzes bestätigen.

Bei einem Sitz- bzw. Wohnsitzwechsel oder bei einem Wechsel des Orts der hauptsächlichen Tätigkeit in einen anderen Kanton ist das Erneuerungsgesuch nach Ablauf der ursprünglichen Bewilligung bei der Behörde des neuen Sitz-, Wohnsitz- oder Tätigkeits-Kantons einzureichen. Sofern die entsprechenden kantonalen Rechtsgrundlagen es zulassen, besorgt diese auf dem Weg der Amtshilfe das Dossier von der bisherigen Bewilligungsbehörde.

Artikel 20

Artikel 20 führt eine Meldepflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen ein. Diese haben massgebliche Änderungen der für die Bewilligung zuständigen kantonalen Behörde innert 30 Tagen zu melden. Die Aktualisierung der notwendigen Daten im Verzeichnis der Bewilligungen gemäss Artikel 21 Risikoaktivitätenverordnung ist durch die Kantone laufend vorzunehmen. Meldet eine Person einen Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton, dann übermittelt der bisherige Bewilligungskanton das Dossier an den neu zuständigen Kanton. Nach Ablauf der Bewilligung sind für eine allfällige Erneuerung der Bewilligung die aktualisierten Daten zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass u.U. eine andere kantonale Bewilligungsbehörde für die Erneuerung der Bewilligung zuständig wird.

Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung infolge der eingetretenen Änderungen nicht mehr gegeben, so geht die zuständige kantonale Behörde gemäss Artikel 22 Risikoaktivitätenverordnung vor. Aufgrund der Meldepflicht und den entsprechenden Massnahmen bei deren Missachtung ist es nicht erforderlich, dass die zuständige Behörde alle bestehenden Bewilligungen jährlich daraufhin überprüft, ob z.B. eine Haftpflichtversicherung besteht. Liegt ein konkreter Verdacht vor, dass eine Bewilligungsinhaberin oder ein Bewilligungsinhaber die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird die zuständige Behörde diesen Verdacht überprüfen und die notwendigen Massnahmen einleiten.

Ein freiwilliger Verzicht auf die Bewilligung infolge Berufs- oder Geschäftsaufgabe ist zukünftig nicht mehr der zuständigen kantonalen Behörde zu melden. Diese frühere Meldepflicht war eine zusätzliche Belastung für die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber, bedeutete jedoch kein Gewinn an Sicherheit.

Artikel 21

Hauptzweck der Risikoaktivitätengesetzgebung ist der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten. Potenzielle Kundinnen bzw. Kunden sollen möglichst einfach abklären können, ob ein bestimmter Anbieter über die erforderlichen Bewilligungen verfügt. Dies kann am besten gewährleistet werden, wenn das BASPO mit Hilfe der zuständigen kantonalen Behörden auf einem zentralen Informationssystem ein Verzeichnis der Anbieterinnen und Anbieter führt, die über eine Bewilligung verfügen.

Das BASPO hat ein solches Verzeichnis auf einer speziell eingerichteten Webseite ins Internet gestellt²⁴. Die zuständigen kantonalen Behörden können die erforderlichen Daten im Verzeichnis mittels eines Log-in's direkt bearbeiten. Mit diesem elektronischen Verzeichnis erschöpft sich auch der allenfalls nach kantonalem Recht bestehende Anspruch auf Einsicht in die Bewilligungsunterlagen ausserhalb eines Straf- oder Zivilverfahrens; die zuständige kantonale Behörde wird von Anfragen und Auskunftsgesuchen entlastet. Artikel 21 stellt eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Personendaten im Sinne von Artikel 19 DSGVO²⁵ dar.

Artikel 22

Artikel 22 regelt die zu ergreifenden Massnahmen bei der Missachtung von Vorschriften. Die Regelungen stellen hinsichtlich des Entzugs der Bewilligung Ausführungsvorschriften zu Artikel 10 des Risikoaktivitätengesetzes dar. Gemäss dem Willen des Gesetzgebers stellt der Entzug die letzte, schwerste Massnahme dar.²⁶

Absatz 1 listet in nicht abschliessender Weise die Fälle auf, in denen die zuständige kantonale Behörde Massnahmen zu ergreifen hat. Explizit vorgesehen ist im Gesetz der Entzug der Bewilligung nur dann, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (Artikel 10 Risikoaktivitätengesetz). Streng genommen betrifft dies somit nur die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 - 6 Risikoaktivitätengesetz und die ergänzenden Vorschriften von Artikel 4 - 10 Risikoaktivitätenverordnung. Aus den Materialien geht aber klar hervor, dass ein Entzug der Bewilligung auch beim Fehlen der Berufshaftpflichtversicherung erfolgen kann.²⁷

Hegt die zuständige kantonale Behörde den Verdacht, dass eine Anbieterin bzw. ein Anbieter Vorschriften des Gesetzes oder der Verordnung missachtet, so steht es ihr frei, das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen aktiv zu kontrollieren.

Absatz 2 sieht vor, dass die zuständige kantonale Behörde die Anbieterin bzw. den Anbieter zuerst auffordert, die festgestellten Mängel zu beheben. Eine solche Aufforderung kann regelmässig mit einer Strafandrohung nach Artikel 292 StGB²⁸ verknüpft werden. Im Sinne der Verhältnismässigkeit staatlicher Eingriffe wird die Bewilligung nach Absatz 3 erst dann mittels Verfügung entzogen, wenn keine Aussicht auf eine Behebung des Mangels besteht.

Stellt die kantonale Behörde fest, dass ein gravierender Mangel vorliegt, so ist sie gehalten, einer allfälligen Beschwerde gegen ihren Entscheid zum Entzug der Bewilligung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

²⁴ Vgl. <https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/themen--dossiers-/gesetz-ueber-risikosportarten/verzeichnis-bewilligungen.html>.

²⁵ Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1).

²⁶ Vgl. Kommissionsbericht, BBI 2009 6013, S. 6038.

²⁷ Vgl. Kommissionsbericht, BBI 2009 6013, S. 6039.

²⁸ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0).

Da die Ausübung von Risikoaktivitäten nicht zwangsläufig nur im Bewilligungskanton erfolgen wird, ist jede kantonale Vollzugsbehörde gemäss Absatz 4 gehalten, festgestellte Missachtungen von Vorschriften der für die Bewilligung der fehlhaften Person zuständigen kantonalen Behörde zu melden, damit diese die nötigen Massnahmen einleiten kann. Die Behörden sind jedoch nicht verpflichtet, aktiv präventive Kontrollen der Anbieterinnen und Anbieter von Risikoaktivitäten durchzuführen. Dies steht ihnen jedoch frei.

Artikel 23

Bei den Gebühren wird nicht unterschieden zwischen natürlichen Personen sowie Einzelfirmen und juristischen Personen. Die Gebühren sind für alle gleich hoch.

Für alle Gebühren werden Höchstwerte festgelegt. Die Kantone sollen bei der konkreten Festsetzung der Gebühren soweit wie möglich autonom bleiben.

Für die Erteilung und neu auch für die Erneuerung einer Bewilligung wird die Gebühr auf höchstens 100 Franken festgesetzt. Dies rechtfertigt sich, da die Erneuerung einer Bewilligung für die Vollzugsbehörden mindestens einen gleich hohen Aufwand wie für die Erteilung einer Erst-Bewilligung verursacht. Für den Entzug einer Bewilligung wird die Gebühr auf höchstens 200 Franken festgesetzt.

Artikel 24

Alle Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind nach Artikel 13 des Gesetzes verpflichtet, für die Ausübung der bewilligten Tätigkeiten eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit der Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen oder eine gleichwertige finanzielle Sicherheit zu erbringen. Die Versicherung über eine Betriebshaftpflichtversicherung wird der Versicherung über eine individuelle Berufshaftpflichtversicherung gleichgestellt.

In Ausführung von Art. 13 Abs. 2 Risikoaktivitätengesetz setzt Absatz 1 die notwendige minimale Versicherungssumme auf CHF 5 Mio. pro Jahr fest. Die Höhe der Versicherungsdeckung wurde in der Grössenordnung CHF 5-10 Mio. bereits in den Materialien zum Risikoaktivitätengesetz erwähnt.²⁹ Mit der Festsetzung einer obligatorischen Versicherungssumme am unteren Ende der vom Parlament gewünschten Risikodeckung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es für gewisse Aktivitäten schwierig wäre, einen Versicherer zu finden, der eine Haftpflichtversicherung anzubieten gewillt ist.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen Art. 7 Abs. 2 und 3 VKKG.³⁰ Diese Regelung hat sich bewährt.

Das Versicherungsunternehmen oder die Bank müssen ihren Sitz nicht zwingend in der Schweiz haben. Es ist also auch möglich, die Berufshaftpflichtversicherung, respektive eine andere Sicherheit, mit einem ausländischen Unternehmen abzuschliessen.

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist als Auflage in der Risikoaktivitäten-Bewilligung festzuhalten. Die bisherige Praxis einzelner Kantone, von der Gesuch-

²⁹ Vgl. Kommissionsbericht, BBl 2009 6013, S. 6039.

³⁰ Verordnung vom 6. November 2002 zum Konsumkreditgesetz (VKKG;SR 221.214.11).

stellerin bzw. vom Gesuchsteller den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zu verlangen, kann beibehalten werden, obschon bei der erstmaligen Bewilligungserteilung der Haftpflichtversicherungsnachweis im Prinzip nicht beigebracht werden müsste. Der Kanton darf jedoch ab dem Zeitpunkt der Bewilligungserteilung kontrollieren, ob eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorliegt.

Bei der Bewilligungserneuerung ist der Haftpflichtversicherungsnachweis als Voraussetzung der Bewilligungserteilung zu betrachten (vgl. Art. 19 Risikoaktivitätenverordnung).

Es besteht die Möglichkeit, dass sich Anbieterinnen und Anbieter von Risikoaktivitäten über die Betriebshaftpflichtversicherung des Unternehmens, bei welchem sie angestellt sind, versichern lassen. So kann sich beispielsweise ein Skilehrer über die Betriebshaftpflichtversicherung der Skischule, bei welcher er arbeitet, versichern. Dieser Skilehrer benötigt demnach keine eigene Haftpflichtversicherung für seine Tätigkeiten, sofern er sämtliche Aktivitäten im Rahmen seiner Anstellung ausübt. Ist eine Person neben ihrer Anstellung noch auf eigene Rechnung unterwegs, dann muss sie sich über eine entsprechende Haftpflichtversicherung ausweisen können.

Artikel 25

Artikel 25 regelt die in Art. 13 Abs. 1 Risikoaktivitätengesetz vorgesehene Informationspflicht im Detail. Den Hinweis auf die Versicherungsdeckung in Verträgen sahen bereits die Materialien zum Risikoaktivitätengesetz vor.³¹ Zur weiteren Transparenz ist über die Versicherung oder die der Versicherung gleichgestellte Sicherheit auf Buchungsbestätigungen und allfälligen Billets resp. in einem allfälligen Internetauftritt der Anbieterin oder des Anbieters ebenfalls zu informieren. Die gemäss Verordnung geforderte Information auf Buchungsbestätigungen und Billets kann in der Praxis z.B. durch einen Hinweis auf die AGB's im Internet oder an ähnlicher Stelle erfüllt werden. Dort ist auf die Versicherungsdeckung hinzuweisen.

Artikel 26

Mit dieser Bestimmung erhalten die Kantone die Befugnis, in ihrer Ausführungsgesetzgebung die einzelnen erlaubten Abfahrten und Touren zu bezeichnen oder die entsprechenden räumlichen Gebiete zu benennen bzw. zu umschreiben. Bei der Erarbeitung eines kantonalen Varianteninventars sind die Bestimmungen gemäss Risikoaktivitätengesetz und Risikoaktivitätenverordnung zu beachten.

Die in einem Varianteninventar erfassten Touren oder Abfahrten können einem Bewilligungsinhaber oder einer Bewilligungsinhaberin nicht mehr Kompetenzen einräumen als die Risikoaktivitätenverordnung es tut. Ein kantonales Varianteninventar kann damit zur Rechtssicherheit beitragen.

Neu dürfen Schneesportlehrerinnen bzw. Schneesportlehrer auch Variantenabfahrten im Schwierigkeitsbereich S gemäss Skitourenskala des SAC anbieten, sofern keine Absturzgefahr droht. Damit erhält das Varianteninventar eine neue Bedeutung. Mit einem angepassten Inventar können diejenigen Abfahrten im Schwierigkeitsbereich S bezeichnet werden, bei denen keine Absturzgefahr besteht. Der Kanton Graubünden führt beispielsweise ein entsprechendes Varianteninventar.³²

³¹ Vgl. Kommissionsbericht, BBI 2009 6013, S. 6039.

³² Vgl. <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/awt/Dokumente/Varianteninventar.pdf>.

Artikel 27

Artikel 27 präzisiert, dass die Strafbestimmungen gemäss Artikel 15 des Gesetzes auch für Bergführer-Aspirantinnen und -Aspiranten, Kletterlehrerinnen und Kletterlehrer, Wanderleiterinnen und Wanderleiter sowie Leiterinnen und Leiter für Wildwasserfahrten anwendbar sind.

Artikel 28

Dieser Artikel hebt formell die Risikoaktivitätenverordnung vom 30. November 2012 auf.

Artikel 29

In Artikel 29 wird festgehalten, dass Bewilligungen für bisherige Anbieterinnen und Anbieter bis zu ihrem Verfall Gültigkeit bewahren.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass zertifizierte Betriebe bis zum Ablauf des Zertifizierungszyklus eine Bewilligung im bisherigen System beantragen können. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Zertifizierungszyklus drei Jahre dauert. Da eine Neuzertifizierung erheblich teurer ist als ein Aufrechterhaltungsaudit, ist diese Ausnahmeregelung gerechtfertigt.

Für die Ausführungen zu Absatz 3 wird auf den Kommentar zu Artikel 15 verwiesen.

Anhang 1

In Anhang 1 wird detailliert umschrieben, welche Angaben das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung enthalten muss und welche Unterlagen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens eingereicht werden müssen.

Anbieterinnen und Anbieter aus Drittstaaten ohne Niederlassungsausweis müssen dem Gesuch eine Kopie einer Aufenthaltsbewilligung, resp. einer Kurzaufenthaltsbewilligung, beilegen.

Ausländische Anbieterinnen und Anbieter aus Drittstaaten (ohne Stellenantritt in der Schweiz), die ausschliesslich ausländische Reisegruppen während maximal acht Tagen in die Schweiz begleiten (z.B. Bergführer aus den Anden, welche in der Schweiz eine Hochtour mit einer Gruppe durchführen) und danach mit der Gruppe ins Ausland weiterreisen, sind von der (Aufenthalts-)Bewilligungspflicht ausgenommen. Sie müssen lediglich die Visabestimmungen einhalten.³³ Benötigt eine Anbieterin oder ein Anbieter kein Visum, so ist dem Gesuch eine Kopie des aktuellen Reisepasses (Beweis bewilligungsfreies Einreisen) beizulegen.

Erfolgt eine solche Tätigkeit während mehr als acht Tagen innerhalb eines Kalenderjahres, so ist eine Aufenthaltsbewilligung erforderlich.³⁴

³³ Vgl. Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich (Weisungen AuG), S.129 ff., abrufbar unter: <https://www.bfm.admin.ch/dam/data/bfm/rechtsgrundlagen/weisungen/auslaender/weisungen-aug-d.pdf>.

³⁴ Vgl. Art. 14 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE; SR 142.201).

Anhang 2

Anhang 2 verweist auf die verschiedenen Skalen mit den Schwierigkeitsgraden, die der Schweizer Alpen-Club SAC entwickelt hat. Diese sind auf der Webseite des BASPO einsehbar.

Anhang 3

In Anhang 3 befindet sich die Tabelle mit den Schwierigkeitsgraden Wildwasser I bis VI gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. j und k Risikoaktivitätenverordnung. Diese übernimmt das System der Einteilung der Schwierigkeitsgrade gemäss der internationalen Kanu-Föderation.

Anhang 4

In Anhang 4 befindet sich die Liste mit den altrechtlichen Patenten, welche dem Abschluss als „Bergführerin mit eidgenössischem Fachausweis“ oder „Bergführer mit eidgenössischem Fachausweis“, dem Abschluss als „Schneesportlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis“ oder „Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis“ sowie dem Abschluss als „Kletterlehrerin mit eidgenössischen Fachausweis“ oder „Kletterlehrer mit eidgenössischem Fachausweis“ gleichgestellt sind. Die Inhaberinnen und Inhaber eines solchen altrechtlichen Patents können mit diesem eine Bewilligung beantragen, ohne über einen eidgenössischen Fachausweis verfügen zu müssen.

Anhang 5

In Anhang 5 sind die Musterrisikoanalysen vom 31. August 2018 der Stiftung „Safety in adventures“ aufgeführt. Diese sind für Zertifizierungen durch die Zertifizierungsstellen grundsätzlich anzuwenden. Sie können kostenlos auf der Internetseite des BASPO heruntergeladen werden. Sofern das BASPO gemäss Artikel 16 eine andere Organisation bezeichnen wird, werden diese Musterrisikoanalysen von dieser Stelle integral übernommen.

Zertifizierungsstellen können gestützt auf andere Risikoanalysen zertifizieren, sofern damit ein vergleichbarer Sicherheitsstandard erreicht werden kann. Diese Möglichkeit wird geschaffen, da in der Regel im Ausland mit anderen Risikoanalysen zertifiziert wird. Diese Analysen müssen aber gleichwertig zu den schweizerischen Standards sein.